



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21247

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 05 / 06 vom 28. Februar 2006

Fakultätsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 27. Februar 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultätsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 27. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190), in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Fakultätsordnung regelt auf Basis des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004, und der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 15. März 2002 die Organisation der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn.

(2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung im Bereich der Chemie, der Physik, der Ernährungs- & Haushaltswissenschaft sowie der Sportwissenschaften & Sportmedizin.

(3) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder der Fakultät (vgl. § 12 Abs. 1 HG).

§ 2

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus nimmt sie weitere, die Belange der Fakultät betreffende Aufgaben innerhalb der Hochschule wahr. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Paderborn und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.

(2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät.

(3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

§ 4

Organe und Gliederung der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

(2) Die Fakultät gliedert sich in drei Departments als Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 HG:

- Department Chemie,
- Department Physik,
- Department Sport & Gesundheit.

(3) Die Departments erfüllen die von der Fakultät übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Struktur und Organisationsform der Departments werden durch die jeweiligen Ordnungen der Departments geregelt.

(4) Die Departments erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung und des Haushalts Personal- und Sachmittel sowie Flächen, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheiden gem. § 29 Abs. 4 Hochschulgesetz in eigener Zuständigkeit über die Verwendung dieser ihnen zugewiesenen Mittel und Flächen.

(5) Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Rektorat die Bildung von weiteren Wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 5

Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

(1) Die Grundordnung der Universität Paderborn legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden.

(2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung herbeigeführt; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Rektorat unterrichtet.

(3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Aufgaben werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.

(4) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und den Prodekaninnen oder den Prodekanen regelt.

(5) Das Dekanat kann Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einsetzen. Sie sind nicht stimmberechtigte Angehörige des Dekanats und dem Dekanat verantwortlich.

(6) Das Dekanat und die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß §§ 12-14 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch zusätzlich von der Fakultät bereitgestellte Ressourcen unterstützt werden. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet das Dekanat.

(7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

(8) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(9) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

(10) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 4 (2)-(5) und sonstigen zentralen Betriebseinheiten der Fakultät gem. § 103 Abs. 2 HG auf Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat beschlossenen Grundsätze zur Mittelverteilung.

(11) Das Dekanat stellt unter Beteiligung der Studienkommissionen die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.

(12) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studienkommissionen. Hierzu zählt auch die Erstellung des Lehrberichtes (§ 91 HG).

§ 6

Wahl des Dekanates

(1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich nach der Wahl durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. Für die Wahl des Dekanats nach § 25 Wahlordnung bestimmen die neu gewählten Fakultätsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch diejenigen nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der Universität als Erste nachrücken würden.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer derart gewählt, dass die drei Departments Chemie, Physik und Sport & Gesundheit jeweils durch ein Mitglied im Dekanat vertreten sind. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane, welche die Dekanin oder den Dekan vertreten sollen, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan und Prodekanin oder Prodekan für jeweils vier Jahre gemäß § 25 Wahlordnung gewählt. Dabei behalten die gewählten Dekanatsmitglieder zunächst ihr Stimmrecht.

(5) Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans bedarf zusätzlich der Mehrheit der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 25 Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn entsprechend.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Hochschule. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin oder dem Dekan vertreten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz. Sie oder er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen oder die Prodekane regelt ggf. das Dekanat.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zusammen mit den hierzu vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen (vgl. § 14) zuständig. Hierbei hat sie oder er auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der

Lehrverpflichtungen zu achten. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der Koordinierung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der nicht die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans übernommen hat, ist insbesondere für die Bereiche Berichtswesens und Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät zuständig.

§ 9

Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit den für die Lehre zuständigen Kommissionen des Fakultätsrates gemäß § 12 (1),
2. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
6. Einsetzung von Berufungskommissionen
7. Berufungsvorschläge an den Senat,
8. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
9. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
10. Vorschläge an den Senat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
11. Beschlussfassung zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,

12. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten und Betriebseinheiten,
 13. Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prodekanin oder des Prodekans,
 14. Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 15. Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat (§ 103 Abs. 2 HG),
 16. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät.
- (2) Der Fakultätsrat kann ggf. befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrates ist im § 10 der Grundordnung der Universität und im § 1 der Wahlordnung zum Fakultätsrat der Fakultät geregelt. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit je drei Sitzen aus den Wahlbezirken der Departments Chemie und Physik sowie zwei Sitzen aus dem Wahlbezirk des Departments Sport & Gesundheit.
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit je einem Sitz aus den Wahlbezirken der Departments Chemie, Physik und Sport & Gesundheit.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden mit in der Regel je einem Sitz aus den Departments Chemie, Physik und Sport & Gesundheit.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen.

(5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt werden.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien der Fakultät gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

(3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.

(4) Sitzungen des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitglieder von Berufungs-, Habilitations-, und Promotionskommissionen dürfen stets bei der Beratung des jeweiligen Sachverhalts im Fakultätsrat anwesend sein. Bei der Abstimmung in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.

(6) In Angelegenheiten, die ein Fach berühren, das nicht durch ein Mitglied der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten ist, ist einem Vertreter des Fachs Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Behandlung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen bilden.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Das Protokoll ist dem Fakultätsrat in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden. Die Unterrichtspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten. Dabei ist der Schutz individueller Rechte zu gewährleisten.

(10) Im Übrigen wird die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn angewandt.

§ 12

Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die folgenden ständigen Kommissionen und Ausschüsse gebildet:

- je eine Studienkommission für die Departments Chemie, Physik und Sport & Gesundheit gemäß § 13,
- je ein Promotionsausschuss für die Departments Chemie, Physik und Sport & Gesundheit gemäß Promotionsordnung der Fakultät.

(2) Allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen sowie die Mitglieder der Prüfungs- und Promotionsausschüsse müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Die Mitglieder von sonstigen Ausschüssen werden aus der Mitte des Fakultätsrats gewählt. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem

Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

(4) Über die Arbeit aller Kommissionen und Ausschüsse berichten die jeweiligen Vorsitzenden dem Fakultätsrat.

(5) Die Kommissionen können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.

(6) Für die Arbeit in den Kommissionen und Ausschüssen gelten dieselben Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11.

(7) Die Einladung zu den konstituierenden Sitzungen erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Die oder der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses lädt zu den weiteren Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 13

Studienkommissionen

(1) Die Studienkommissionen unterstützen den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.

(2) Die Studienkommissionen unterstützen das Dekanat bei der Erstellung des Lehrberichts gemäß § 91 HG.

(3) Sie unterstützen das Dekanat bei der Organisation und Koordination der Ausbildung in

allen Studiengängen anderer Fakultäten, die einen Ausbildungsanteil im Bereich der Fakultät für Naturwissenschaften haben. Sie erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer, zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen für Studiengänge.

(4) Die Studienkommissionen erfüllen ihre Aufgaben in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan der anderen Fakultät für wechselseitige Ausbildungsanteile im Bereich der Fakultät für Naturwissenschaften.

(5) Einer Studienkommission gehören Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 3 : 1 : 2 an.

§ 14

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden im Benehmen mit den Vorständen der jeweiligen Departments vom Fakultätsrat Berufungskommissionen gebildet.

(2) Auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat über den Berufungsvorschlag.

(3) Näheres regelt die Berufsungsordnung des Senats.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 22. Februar 2006.

Paderborn, den 27. Februar 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN